

Plenumsordnung

des Vereins „Der Musikuß e. V.“

§ 1 Häufigkeit und Teilnahmeberechtigung

Das Plenum findet in der Regel einmal monatlich statt.
In den Sommerferien findet ein Plenum in der Regel nicht statt.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

§ 2 Einberufung und Leitung

Der Vorstand teilt sämtlichen ordentlichen Mitglieder in geeigneter Weise die Termine der Versammlungen mit. Dabei können sämtliche gängigen Kommunikationsmittel genutzt werden.

Die Termine sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
Verschiebungen und Ausfälle sind unverzüglich allen Mitgliedern mitzuteilen.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass mindestens eines seiner Mitglieder am Plenum teilnimmt.

Die Teilnehmer bestimmen zu Beginn des Plenums die Versammlungsleitung und die Protokollführung. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist die Versammlung vom Vorstand zu leiten.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

a)
Satzungsgemäß entscheidet das Plenum über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand hat an ihn gerichtete Bewerbungen auf dem auf die Bewerbung folgenden Plenum vorzustellen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Es besteht zunächst Vetorecht aller bisherigen Mitglieder, insbesondere werden die Fachkollegen des Bewerbers informiert und können Einsprüche geltend machen. Dieses Veto kann wiederum durch eine 2/3 Mehrheit des Plenums überstimmt werden. Das Plenum kann bereits an dieser Stelle eine Bewerbung ablehnen.

Andernfalls ist der Bewerber vom Vorstand zum darauf folgenden Plenum einzuladen, wo er nach den Interessen und Zielen seiner geplanten Unterrichtstätigkeit im Hinblick auf den Satzungszweck zu befragen ist. Der Bewerber wird in geeigneter Weise über die Grundsätze und Grundlagen des Vereins und der Zusammenarbeit informiert.

Anschließend ist über den Erwerb der Mitgliedschaft zu beraten und abzustimmen. Zum wirksamen Erwerb der Mitgliedschaft sind zwei Drittel der Stimmen der aktiven, d.h. Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Erwerb der Mitgliedschaft führt zunächst zum Status einer passiven Mitgliedschaft.

b)

Die Aufnahme einer Person als Fördermitglied bedarf der vorstehenden Vorgehensweise nicht, sondern kann auf dem ihrem Antrag folgendem oder einem späteren Plenum mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

c)

Die aktive Mitgliedschaft erwirbt ein passives Mitglied, indem es an drei aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen des Plenums vollumfänglich teilnimmt, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf.

Auf Antrag des betroffenen Mitglieds kann bereits vor dreimaliger Teilnahme am Plenum die aktive Mitgliedschaft durch Beschluss des Plenums herbeigeführt werden. Die Stimmberechtigung tritt unmittelbar ein.

d)

Ein aktives Mitglied, welches entweder

- an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Plenums, oder
- innerhalb eines Jahres mehr als sechs Sitzungen des Plenums versäumt,

wird zum passiven Mitglied, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf. Dies gilt nicht, wenn für die Säumnis triftige, vom Plenum durch Beschluss akzeptierte Gründe (insbesondere Krankheit) bestanden haben.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Entscheidungen des Vereins wenigstens überwiegend von Personen getroffen werden, die regelmäßig am Plenum teilnehmen.

§ 4 Erhebung von Beiträgen und Umlagen

Über die Beitragsordnung ist mindestens einmal im Kalenderjahr zu beschliessen.

§ 5 Protokollführung

Die im Plenum gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der zu Beginn des Plenums bestimmte Versammlungsleiter hat die Beschlüsse entsprechend der Satzung an sämtliche Mitglieder zu übermitteln.